

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle

d.d. Superintendentur 
d. Ev. Kirchenkreises Gütersloh

Kirchenkreis Gütersloh - Superintendentur -			
07. Dez. 2011			
VL	Pers.	Fin.	Bau/Lieg./Fr.
Sup.	KSV	Ref.	KiGem.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

723.01-3221

01.12.2011

Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
Ev. Kirchenkreis Gütersloh
Änderung Friedhofssatzung
Kirchenaufsichtliche Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Friedhofswesenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

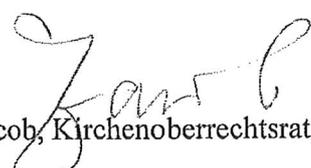
nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung übersenden wir beigelegt zwei Ausfertigungen der Änderung der Friedhofssatzung vom 20.01.2009. Ein Exemplar haben wir zu unseren Akten genommen.

Zur Gültigkeit ist eine Veröffentlichung erforderlich. Wir bitten um Veranlassung.

Beigelegt übersenden wir ein Merkblatt zur Überarbeitung oder Neufassungen von Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen und Grabmal- und Bepflanzungssatzungen mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen


Jacob, Kirchenoberrechtsrat

1 x Klee. ev. / 8.12.11

Auskunft gibt
Frau Claudia Rott
Fon: 0521 594-253
Fax: 0521 594-7253
E-Mail: claudia.rott@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG
Konto 2000043012 BLZ 350 601 90
Sparkasse Bielefeld
Konto 521 BLZ 480 501 61

1739

**Auszug
aus dem Protokollbuch
des
Presbyteriums
der Evang. Versöhnungskirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück**

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 17.11.2011 sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO Pfarrer/innen und Presbyter/innen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 6 Pfarrer/innen und 20 Presbyter/innen. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend ist.
Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss-Nr.: 8.2 einstimmig - mit Gegenstimmen – bei Enthaltungen

Wortlaut des Beschlusses:

** Änderung
05/2012*

**TOP : Friedhof
Friedhofssatzung vom 20.Januar 2009**

Das Presbyterium der Evang. Versöhnungskirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück beschließt bezüglich der o.g. Friedhofssatzung die folgende Änderung gemäß Rundschreiben des LKA vom 05.07.2011 Nr. 20/2011:

§ 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihengemeinschaftsgrabstätten nach § 11 dieser Satzung.

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

*+ 5.10
- durch Wahlgemeinschafts-
Grabstätten*

Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.11.2011

Vorsitzende/Vorsitzender



KKA Gütersloh/Halle